

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1789

18 (4.5.1789)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-729913](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-729913)

Numr. 18. Montags den 4ten May 1789.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## A v e r t i s s e m e n t s.

I Nachdem Seine Königliche Majestät, per Rescript. d. d. Berlin, den 9ten Mart. c. allergnädigst gut gefunden, und festzusetzen geruhet haben: daß zu Aufhelfung und Unterstützung der Torfvehne, ein Impost, sowohl auf den fremden ausländischen, als auch auf den einländischen Wagen Torf, ingleichen der auf den Behnen nicht, sondern auf privat Torf-Möhren gegraben mit Wagen an Canäle gefahren, und sodann mit Schiffen weiter fortgebracht wird in so ferne dieser letztere an die Orte gebracht und verkauft wird, wo Behn Schifs-Torf hin komt, geleet, und von denen dazu anzustellenden Receptoren, erhoben werden soll; sothaner Impost auch für jede Last fremden Torf, nach Embischer Maaße gerechnet, auf zwey Gulden holl. oder drei Gulden Ostfriesisch; sodann für jedes Bauern Fuder einländischen Wagen Torf, auf vier Stüber holl. oder sechs Stüber Ostfr. bestimmt worden: So wird solches hiedurch allgemein bekannt gemacht und zugleich zu wissen gefüget, daß diese Anstalt mit dem 1sten instehenden Monats Mai, ihren Anfang nehmen, folglich der obgedachte Impost von solchem dato an, werde erhoben werden.

Signatum Aurich den 15ten April 1789.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Am 22sten May nächstkünftig sollen 60 Diemat Weetland im Amt Verum, so zuletzt pro 1788 89 Friedrich Janssen in Pacht gehabt, öffentlich zur Erbpacht aus-geboten werden. Liebhaber können sich also am gedachten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf der Cammer hieselbst einfinden und ihr Gebot eröffnen. Signatum Aurich den 15ten April 1789

König!. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

## Beförderung.

I Nachdem die beide bisherige Aufcultatores Tholen und Le Brun zu Defe-

ren.



rendariis bey dem Stadt- und Amtgericht zu Emden ernannt worden, so wird solches hiermit bekannt gemacht. Aurich den 21. April 1789.

Königl. Preuß. Ostfriesische Regierung.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Weyl. Gerhard Andrees Felltrup und dessen auch weyland Ehefrauen Greetje E. van Azweede Erben Goldschmid Ludwig Felltrup für sich, und als Vollmacht für seinen Bruder und einzigen Miterben Johann Bernhard Felltrup, wollen ihre in und bey Leer belegene Immobilien, als ein Haus und Garten in der neuen Straffe nebst dem ihnen mit ihres weyland Bruders Gerhard Felltrups nachgelassener Wittwe, Margareta Schröders, in Communion zustehenden in der Kampstrasse belegenen Hause und Garten, sodann 3 Grasen Land unter Haisfelde, 6 Aecker auf der Leerer Gasse, deren einer dem Schmiedemeister Berend Schmid halbschridlich gehdret, einen Kirchenstuhl und 3 Sitzstellen in der Lutherischen Kirche in Leer, am Donnerstag den 7. May auf dortiger Schule öffentlich verkaufen lassen. Nähere Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmienen Schelten zu haben.

2 Am 5 May will der Schugjude Kaazrus Josephs in Norden durch den Ausmienen Thoden von Welsen allerhand schöne versetzte Psänder, öffentlich ausmienen lassen.

Weil der Verkauf von dem schönen Schiffs Fleth gewisser Ursachen halber am 11 März nicht geschehen, so wird dieses am 8. May als am Freytag auf der Insel Juist nicht allein, sondern auch die ganze gestrandete Ladung Holz, durch den Ausmienen Thoden von Welsen öffentlich verkauft werden. Käuffere welche mit nach der Insel Juist belieben, müssen sich am 7ten May als am Donnerstag beim Noordeich frühzeitig einfinden.

3 Läßbert Hommes in der Digumer Hamrich ist auf erteilte Commission vornehmens seine Mobilien, und Moventien als Tische Stühle, Kisten, Kasten, Cabinetten Betten und Bettzeug, sodann Pferde, Kühe und jung Vieh, Wagens, Eggen, Pflüge ic. den Meistbietenden, am 13 May a. c. bei seiner Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

Am 14 May sollen von des Jan Evers Schröder nachgelassene, beschriebene Güter, als ein Cabinet, 3 Tische, 1 Kiste, Ober- und Unterbette, Leinen, Kupfer, und Zinn und was mehr zum Vorschein kommen wird, zur Befriedigung des Eyvert J. Eyporen, den Meistbietenden in Jemgum öffentlich verkauft werden.

4 Der Stadts Deputirter Herr Hajo Rudolph Stindt in Esens will mit Stadtgerichtlicher Bewilligung, sein an der Westerstrasse nahe am Markte stehendes, zu allerhande Nahrung und Wirthschaft wohl aptirtes, mit einem Saal, und 3 sonstigen Stuben mit Ofen versehenes Wohnhaus, nebst Scheune und kleinen Garten nebst sonstigen Bequemlichkeiten öffentlich am bevorstehenden 11. May des Nachmittags um 2 Uhr durch den Ausmienen Eucken in einem Termino verkaufen lassen.



5 Die Erben des weiland Sieben Vienna wollen zu Osteel, 20 Stük Råbe, 20 Stük jung Vieh, 10 Pferde, 6 Stük vierjåhrige Ochsen, sodann Wagens, Ede, Pflåge, Kupfer, Zinn, Messing, Linnen, Speck, Fleisch und was mehr zum Vorschein kommen wird, den 5 ten May öffentlich verkauffen lassen.

6 Vermõge des bey dem Emders Amtgerichte sodann zu Leer und Ferraum affigirten Patents und dabey annectirten Bedingungen soll des Hage Seyds Didden zu Bunde uror. noie. Martje Mannen dritter Theil eines in der neuen Hamrich stehenden und im Ganzen auf 1080 Gl. Holl. gewürdigten Hauses und Gartens am 16ten April und 6ten May auf der Emders Amts-Stube, am 29ten May 1789 aber zu Feningum in des Vogten Meyer Behausung öffentlich feilgeboden und dem Meistbietenden losgeschlagen werden; Lusthabende können sich demnach an besagten Tagen einfunden, ihren Vortheil suchen und den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Gläubigern obgedachten Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem Verkaufs-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Emders Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehõret werden sollen.

7 Johann Andressen zu Rhauhe will freywillig seinen daselbst belegenen Heerd mit Zubehõr den 27ten May als am Mittwoch des Nachmittags um 1 Uhr in der Brauerey daselbst öffentlich verkauffen lassen. Conditiones sind bey dem Ausmiener Hõlscher einzusehen.

8 Weiland Lõnjes Janssen und dessen weiland Ehefrauen Erben, wollen den 5ten May des Morgens um 10 Uhr des Erblassers zu Neuburg nachgelassene Güter, als 3 Råbe, 1 Stockling, Silber, Gold, Betten, Linnen &c. öffentlich verkauffen, sodann das zu Neuburg belegene Haus cum annexis entweder verkauffen, oder nur vorerst auf 1 Jahr um sogleich anzutreten, öffentlich verheueren lassen. Conditiones sind bey dem Ausmiener Hõlscher einzusehen.

Des Sievert Janssen Schulte auf dem Rhander Wehn belegene Haus &c. a. wird nunmehr den 14ten May des Morgens um 10 Uhr in Compagnie-Hause daselbst öffentlich verkaufft. Conditiones sind bey dem Ausmiener Hõlscher einzusehen.

9 Herr Obriste Dürken aus Brõningen ist mit gerichtlichem Consens freywillig entschlossen, seiner Schwester weiland Herrn Pastoris Emanns Frau Wittwe nachgelassene Mobilien, als ein Cabinet, Kasten, Kisten, Tische, Stühle, Spiegels, Betten und Bettgerånd, Zinnen, Kupfer und Eisengeråthe, auch Gold und Silber, ansehnliches Porcellain und was mehr zum Vorschein kommen wird, den 20. May a. e. zu Feningum den Meistbietenden öffentlich verkauffen zu lassen.

10 Auf erhaltene gerichtliche Commission will Hermannus Schwarz sein an der Deichkrasse hier in der Denstadt-Gõdens stehendes schönes großes Wohnhaus freywillig in einem Licitations-Termin, den 8ten May c. a. in seinem Hause meistbietend öffentlich

lich

lich verkaufen lassen, wovon die Conditiones bey dem Kusniener Gans vorherz einzu-  
sehen sind.

11 Des weiland Gerd Berens Erben auf dem Neuen-Wehn wollen freywillig  
2 Kühe, eine Wand Uhr, Kupfer, Zinnen, Messing, Linnen, Rissen, Kisten und was  
mehr zum Vorschein kommen wird, den 5 May, als nächsten Dienstag, öffentlich ver-  
kaufen, auch zugleich 5 Diemat Landes verheuern lassen.

12 Vermöge des an der Esener und Wittmunder Amtgerichts-Stube affigirten  
Subhastations-Patents nebst beigefügten Conditionen soll der den Hilcke Alteschen Erben  
zuständige, zu Utary beleagene und auf 2460 fl. in Gold gewürdigte Platz, ad instantiam  
des Hausmaans Kemmer Berdes und dessen Ehefrau auf der Wahlstädte bey Westerac-  
cum, in dreyen Terminen, den 9ten May, 7ten Jul. und 4ten August, des Nachmit-  
tags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin  
dem Meistbietenden stehendstehe zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwaigen  
unbekannten Real-Gläubigern obgedachten Grundstücks hiemit bekannt gemacht, daß sie  
zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem letzten Verkaufs-Termin den  
28ten Julius desfalls zu melden und ihre Gerechtfame dem Esener Amtgericht anzuzei-  
gen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag  
damit gegen den neuen Besitzer und soweit sie den Fundum betreffen, nicht weiter ge-  
höret werden sollen.

13 Des Receptoris Molters in Sage sämtliche Mobilien, bestehend in Zin-  
nen, Kupfer, Linnen, Tische, Stühle, Schränke, Schreib Comtoiren, eine Wand Uhr,  
Leducanten, Kleidungsstücke, Betten und Bettgewand, auch sonstigem Hausgerath,  
werden am Dienstag den 5. May des Morgens um 10 Uhr zu Befriedigung des Königl.  
Banco-Comtoirs in Emden öffentlich verkauft; weshalb sich Kauflustige zur bestimmten  
Zeit in Sage einfinden können.

Des weiland Hinr. Joversen in der Thener nachgelassene Kinder Vormün-  
deren wollen desselben Mobilien und Moventien, bestehend in Hausgerath, Zinnen,  
Linnen, Tische, Schränke, Betten und Bettgewand, 6 Pferde, Wagens, Eagen und  
Pflüge, 18 Kühe, auch jung Vieh, am Donnerstag den 14ten May des Morgens  
um 9 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

14 Beme Wemen zu Siegelsum will freywillig 15 milche Kühe, 6 Stück  
jung Vieh, 4 Pferde, 10 Diemt Roggen und 20 Diemt Gras auf dem Halm, und  
was mehr zum Vorschein kommt, den 9. May öffentlich verkaufen lassen.

### Verheurrungen.

1 Der Hausmann Lieutenant Folkert Ulrich, ist willens seinen ansehnlichen  
Platz zu Osteel, so ichs von Johann Siebens Wieana bis May 1790 heuerlich gebrau-  
chet wird und aus 70 Tidden Bau- und Grünland besteht, wiederum auf 6 Jahren öffent-  
lich verheuern zu lassen und sind die Baulande diesen Herbst, das Haus nebst den Grün-  
landen aber May 1790 anzutreten; auch will derselbe 3 Diemt bey dem Hengstlandswe-  
ge und 8 Diematen, die Theenen genannt, und nahe am Deiche bey der Kreitlapperey  
lie.

liegt, auf 1 Jahr verheuren lassen. Liebhaber können sich am 7 May in des Bogten Neddermans Haus zu Marienhave einfinden und die Heuer Conditiones bey der Commissions-Rathin Renter einsehen.

2 Die Erben des ml. Amtmann Iherings in Friedeburg, wollen ihre zu Isums nahe bey Wittmund liegende Ziegeley worauf die Steine- und Ziegelbrennerey von dem jetzigen Pächter Pommer mit sehr gutem Success getrieben worden, und woben sich nebst der Wohnung für Anchte und Ziecker ein guter grosser Garten, auch etwas Wende Land befindet, auf 6 oder mehrere Jahre von May 1790 an anderweit verpachten. Liebhaber dazu können sich desfalls in Wittmund bei dem Assessore Möbring und in Aurich bey dem Regierungs-Äffizien-Rath Kettler melden. Aurich den 21sten April 1789.

3 Es ist jemand entschlossen, ein großes mit pl. m. 200 Stück bester Fruchttragender Bäume versehenes Stück Wurzel Land, welches vorhin zu einer Linnenbleiche aptirt gewesen, sammt dem darin befindlichen Fischteich und darauf stehenden mit vielen Commoditäten eingerichteten Hause nebst Stallgebäude und Kutschhause, nahe bey dem Herder Thor in Emden belegen, aus der Hand auf annehmliche Conditionen zu vererpachten. Liebhaber dazu melden sich deshalb bey dem Narhs-Canzellisten Wos daselbst, welcher nähere Nachricht giebt.

### Gelder, so ausgebaut werden.

1 Die Vormünder über des weiland Post-VotenDirck Wilken Kinder in Wittmund, Johann Orden, Schuster, und Johann Lardes Mauermeister daselbst, haben sofort oder May insiehend, 200 Emmerthaler Gold zinslich gegen bändige Beschreibung zu belegen.

2 Der Buchhaltende Armenvorsteher zu Veerhusen Leerer Amts hat auf May 1789. 400 Gl. Preuß. Cour. zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist gegen gute Hypothel, kann sich daselbst bey dem Vorsteher Harm Hedden melden.

3 Der Vormund über weiland Harm Jans Kinder, Namens Lübbert Claassen zu Dingum, hat sofort 850 Rthlr. in Gold Pupillergelder gegen 5 Procent zinslich zu belegen. Wem damit gedienet und hinlängliche Sicherheit stellen kann melde sich bey demselben.

4 Bey der Wittmunder Armen-Casse sind 120 Thaler in Gold auf den 1sten Jun. und 85 Rthlr. Gold am 1sten Jul. auf Zinse zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey den Vorstehern Krucken und Blesene in Wittmund.

5 4 bis 5000 fl. holl. haben die Schutzjuden J. S. Elef, J. Wulff und Isaac Meyer Curat. avie. gegen landübliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit anzuzuhnen. Liebhaber melden sich bey huen in Emden. Driese erbittet man sich franco.

6 Der Canzley-Inspector und Notarius Burlage hat im Anfang des Monats May ein Capital a 700 Reichsthaler und in der Mitte desselben ein dergleichen a 2500 Rthlr. in Gold gegen hinlängliche Sicherheit und 5 Procent in einer oder in vertheilten Summen zu belegen. Eua.

## Citationes Creditorum.

1 Bey dem Hochfreyherrl. Gerichte zu Dornum ist auf Ansuchen des Hausmanns Berend Kemmers Damm in der Dornumer Grode wegen der von demselben obulänglich bey öffentlicher Subhastation erstandenen, vormals zu des Hausmanns Esdert Dircks in der Dornumer Grode belegenen Platz gehörig gewesener respective 3 und 4 Diematen Landes der gewöhnliche Liquidations-Proceß eröffnet, und wider sämtliche darauf aus einem Selbstanlehn, oder Hypothec, Servitut, Erbschafts- oder sonstigem dinglichen Rechte Anspruch habende Creditores et präcipientes die edictal citation cum Terminis zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche von 3 Monaten, et peremptorie auf den 16. May nächstkünftig Vormittags um 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt: daß diejenige Realprätendenten welche sich mit ihren Forderungen an gedachte Grundstücke in diesem Terminis nicht entweder persönlich, oder, im Fall legaler Ehehaften, durch einen zulässigen und mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarium, wozu denen, welchen es hieselbst an hinlänglicher Bekanntschaft fehlet, der Justizcommissarius Hedden in Hage vorgeschlagen wird, melden, damit präcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer als diejenigen Gläubiger, unter welchen der Kauffchilling vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gegeben Dornum am Hochfreyh. Gerichte d. 31 Jan. 1789.

2 Bey dem Stadt-Gerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Herrn Regierungs-Abstizen-Raths Kettler wegen des von demselben öffentlich angekauften von weyland Heye Jacob Hancken herrührenden Hauses cum annexis an der Rorder-Strasse hieselbst Edictales wider alle und jede, welche darauf einen Real-Anspruch, Forderung oder Servitut wie auch Näherkaufrecht zu haben vermeinen, cum Terminis von 3 Monaten und zur Angabe und Bescheinigung auf den 28ten May nächstkünftig bey Strafe der Abweisung und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens erkannt. Signatum Aurich in Curia den 11. Febr. 1789. Bürgermeister und Rath

3 Bey dem Hochfreyherrl. Gerichte zu Dornum ist über das aus einem Wohnhause, einigen Kirchen-Stellen und Gräbern, circa 1100 Gl. Ausmienerer-Gelder für verkaufte Mobilien und Kaufmannswaaren, ausstehenden Activis und sonstigen, wiewohl nicht sehr beträchtlichen Effecten bestehende Vermögen des obulänglich verstorbenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Andreas Adolph Hicken, per decretum vom heutigen Dato der general Concurs eröffnet, und Terminis zur Angabe sämtlicher Forderungen an denselben, und desfälliger Beweismittel, die, in sofern sie in Urkunden bestehen, originaliter zu produciren sind, von 3 Monaten und peremptorie auf den 23sten May nächstkünftig Vormittags um 8 Uhr unter der Verwarnung präfigiret: daß diejenige Creditores, welche in gedachtem Terminis nicht entweder persönlich, oder, im Fall gesetzlicher Hindernisse, durch einen zulässigen, und mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarium, wozu denen, welchen es hieselbst an hinlänglicher Bekanntschaft fehlet, der Justiz-Commissarius Hedden in Hage vorgeschlagen wird, erscheinen und ihre Forderungen an die Masse angeben, damit präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich werden, unter Beziehung auf den bereits unter dem 9ten Oct. a. pr. in Ver-

an

anlassung einiger Creditoren des Gemeinschuldners erlassenen offenen Arrest in Ansehung dessen Activorum, alle diejenige, welche denselben etwas schuldig sind, oder Pfänder und sonstige Effecten oder Brieffschaften von ihm in Händen haben, hieburch angewiesen, dem Gerichte davon Anzeige zu thun, und davon bey Strafe der Nullität und des Verlusts ihres daran habenden Pfand- oder andern Rechts an niemand, als an das gerichtliche Depositum oder den ad interim zum Curatore bestellten Burggrafen Jani hieselbst, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, etwas zu bezahlen oder auszuantworten. Gegeben Doraum am Hochfreyherrl. Gerichte den 2. Febr. 1789.

4 Bey dem Up- und Wolthufenschen Gerichte ist ad instantiam des Hausmanns Albert Claassen Ohling, als Käufers der von der Frau Wittwen Saar als Erbin der weyl. Frau Rechenmeisterin Conrings zu Westerhusen, öffentlich verkauften von der weyl. verwittweten Frau Rathsherrin Beckmann als letzten öffentlichen Verkäuferin herrührenden, unter Upbusen belegenen resp. 9 und 12 Grajen Stücklande Citatio edictalis wider alle und jede Gläubiger und Realprätendentes cum termino von drey Monaten und zur präclusivischen Reproduction auf den 27sten May a. c. unter der Warung erkannt:

daß die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke präcludiret und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im Up- und Wolthufenschen Gerichte den 12. Febr. 1789.

5 Bey dem Stadt-Gerichte zu Emden ist am 25sten Mart. a. c. über das sämtliche Vermögen des weyl. Kaufmanns N. H. Middendorff der erbenschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet. Es werden deannach sämtliche Creditores des besagten weyl. Middendorff hieburch zur Angabe und Justification ihrer Forderungen und Ansprüche cum termino von drey Monaten et reproductionis präclusivus auf den 4ten Julii nächstkünftig des Vormittags um 9 Uhr mit der Warung vorgeladen, daß die Ausenbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

6 Bey dem Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen der Kirchen-Vorsteher dassetiger reformirten Gemeinde, wegen des von Wilke Lohmanns Erben an Jan Hillers verkauften von diesen auf exercirtes Näher-Recht abgestandenen in der Kirchstraße belegenen Hauses zum Zeichen des goldenen Thurns mit Brauerey, Garten und übrigen Annexen auch dessen Kauf-Schillings der Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden. Es werden daher alle und jede, die an besagtes Immobile oder dessen Kauf-Schilling, aus Näher-Pfand oder einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solchen innerhalb 9 Wochen, längstens in termino peremptoris den 23sten Junii c. bey diesem Amtgerichte anzuzeigen, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Absicht des Immobilis, der Käufer und der Gläubiger, unter denen das Kaufgeld vertheilt werden wird, enthöret werden sollen. Signatum Leer im Amtgerichte den 4ten April 1789.

7 Beym Königl. Greetfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Schiffers Engelbert Michels zu Greetfel, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf ein von den Eheleuten Jan Georgs und Greetie Lönjes in der  
Petel.

Bekel-*u.* in Anno 1780 an Nyle Harms auf dem großen Behn und von diesem in Anno 1786 an gedachten Engelbert Michels verkauftes Mutttschiff Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 18. Junii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

8 Vom Königl. Preuß. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gefüget, daß auf Ansuchen des Bürgers und Bäckers Coord van Hallen in Aurich wegen der von Jan Berens Janssen öffentlich gekauften 3 Rämpfe, und wegen des von Jürgen Fibben Peters Erben öffentlich gekauften Garten edictales cum termino von 9 Wochen und längstens peremptorisch auf den 1ten Junii d. J. des Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt worden, daß alle und jede, welche auf solche Grund-Güter aus irgand einem Grunde, er habe Namen wie er wolle, einige Forderung und Anspruch oder Servitut zu haben vermeinen, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grund Güter werden præcludirt und ihnen deshalb sowol wider den Ankäufer als wider die übrigen Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

9 Dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind wider alle diejenige, welche auf gewisse  $\frac{1}{2}$  Diemarke 11 Ruthen Erbpachts Land in der Verdumer-Grode, mit Hause, Kirchen-Sitzen und Begräbnissen, welche Hedde Posten an Focke Janssen Hiarichs veräußert, und dieser an Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. zum Eigenthum überlassen hat, Edictales cum termino reproductionis auf den 28ten May erkannt, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen præcludiret, und ihnen gegen den Käufer sowol als die zur Hebung kommende Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Deimers.

10 Bey dem Stadtgericht zu Norden ist auf Ansuchen des Jan Peters Citatio Edictalis wider alle diejenige, welche auf das publice von ihm angekaufte Haus des hiesigen Schusters Gerd Hiarich Bus an der Westler-Strasse im Norden-Klust 2ten Rott No. 526 Real-Forderungen oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis præclusivo auf den 26ten May a. c. um 9 Uhr bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

Ingleichen bey obbenannten Gericht ist auf Ansuchen des Jan Dirks Kruse Citatio Edictalis wider alle diejenige, welche auf das öffentlich von ihm angekaufte Haus des Lucas Tjarks im Norden-Klust 1ten Rott No. 488 an der Westler-Strasse Linnblöß Real-Forderungen oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis præclusivo auf den 26ten May a. c. um 9 Uhr unter der gewöhnlichen Verwarnung erkannt.

Bey dem Stadt-Gericht zu Norden ist auf Ansuchen des Peter Conrad Potinius Citatio Edictalis wider alle diejenige, welche auf das von ihm öffentlich angekaufte Haus des hiesigen Schusters Hiarich Simons Hiarichs am Neuwese im Süder-Klust 3ten Rott No. 180 Real-Forderungen oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis præclusivo auf den 26ten May a. c. um 9 Uhr bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

11 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Eßens ist über das sämmtliche Vermögen des Hausmanns zu Husum Joho Liarks Haven bestehend aus einem Platz zu Husum groß 50 Diemathen, sodann 2 Diemathen, so resp. auf 5682 fl. und 414 fl. eiblich getwürdiget, sodann Hausmanns-Beschlag und Hausgeräth der generale Concur's eröffnet und sind sämmtliche Gläubiger zur Angabe und Justification ihrer Ansprache innerhalb 3 Monaten und längstens in termino präclusivo auf den 9ten Junii unter der Warnung vorgeladen:

daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen und ihnen in Hinsicht derselben und der daraus zu befriedigenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich sind alle diejenigen, bey denen der Gemeinschuldner etwas versezt gehabt, angewiesen, die inhabende Pfand-Stücke bey Verlust ihres Rechts und Anspruchs an der Masse dem Gerichte anzuzeigen.

12 Vom Königl. Preuss. Amtgerichte zu Auriß wird hiemit zu wissen gesetzet, daß auf Ansuchen des Vogt Bauer in Auriß wegen des von Köpfe Köpfen zu Holtorf in Seikau erhaltenen halben Heerdes Edictales cum termino von 9 Wochen und längstens peremptorisch auf den 9ten May d. J. des Vormittags um 10 Uhr unter der Warnung erkannt worden, daß alle und jede, welche auf solche Grund-Güter aus irgend einem Grunde, er habe Namen wie er wolle, einige Forderung und Anspruch, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprache mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grund Güter werden präcludirt und ihnen deshalb sowol wider den Ankäufer als wider die übrigen Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

13 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Herrn Scheimen Krieger's Rath's Freyherrn von Rehden zu Leer edictales wider alle und jede, welche auf die von dem Kaufmann Hate Olthof und dem Dije Boekhoff privatim anerkaufte resp. 2 Pferde, 4 Kuhweiden und 2 Kuhweiden auf den Oßer-Neelanda bei Leer, Spruch Forderung und Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe et Justification von 6 Wochen et präclusivo auf den 11. Junii 1789 unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb und in Hinsicht des Käufers ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

14 Bey dem Emden Amtgerichte sind auf Ansuchen des Bäckermeisters Albr. Willms zu Erizum edictales wider alle und jede, welche auf das demselben von des weiland Casjen Jacobs Erben, namentlich Jacob Karstens, Schelle Karstens, Hinrich Krehling uxorio noie. und Selmer Karstens zu Femgum am 17. Oct. 1772 aus der Hand verkaufte, zu Erizum stehende Haus cum annexis aus irgend einem rechtlichen Grunde Spruch und Forderung oder auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen et Justificationis auf den 9ten Jul. a. c. erkannt, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des rubricirten Hauses, als des Käufers, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

15 Bey dem Emd' Amtgerichte sind auf Ansuchen des Hayung Jürgen zu Canum edictales wider alle und jede, welche auf das demselben von Jannes Jacobs Jellinghusen aus der Hand verkaufte, zu Canum stehende Haus cum annexis aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung oder auch Käufersrecht zu haben vermeinen, cum terminis zur Angabe von 6 Wochen et Justificationis auf den 1sten Jun. a. c. erkannt, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht des rubricirten Hauses, als des Käufers, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

16 Bey dem Königl. Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Hausmanns Harm Engelken und dessen Ehefrau zu Wendorf wegen des durch ihnen privatim erkauften, zu Wendorf belegenen, und dem Hausmann Johann Harms Olmanns und dessen Ehefrau daselbst zuständig gewesenenes Hauses Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen cum terminis von 9 Wochen et reprob. aequae ac annot. praclus. auf den 7ten Julius unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realkausprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

### Citatio Edictalis.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. Demnach Unserer Regierung Eure Ehefrau Hirsche Hinrichs aus Hamsverum, untertänigst angezeigt, wasgestalt Ihr der Claes Coordes Euch vor 6 Jahren von ihr entfernt und seit 5 Jahren von Eurem Aufenthalt nicht die geringste Nachricht eingelaufen, weshalb sie denn gebeten, nach Anleitung des Ehescheidungs-Edicts von 17. Novbr. 1782. §. 6. wegen dieser bösslichen Verlassung, Eure Edictal-Vorladung ordnungsmäßig zu veranlassen, und eventualiter auf die Trennung der Ehe zu erkennen; solchem Euchen auch deferirt worden; so citiren und laden Wir Euch, den Claas Cordes aus Hamsverum per publica proclamata, davon eines allhier bey der Regierung anzuschlagen, auch durch die hiesige Intelligenz-Blätter bekannt zu machen, hiemit ein für allemal und also peremptorie, daß Ihr a dato in den nächsten 3 Monaten, längstens in terminis den 27. Aug. inst. früh um 8 Uhr auf Unserer Regierung, vor dem Deputato, Regierungs-Auscultator Reimers sen. durch einen mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erörterung der Sache, rechtlicher Verfügung; im Fall Eures Ausbleibens aber, daß die bössliche Verlassung für erwiesen angenommen und die Ehe in contumaciam getrennet werden soll; gewärtiget. Wornach Ihr Euch zu achten. Urkundlich mit Unserm Ostfriesischen Regierungsinseigel besiegelt und gegeben Aurich den 23sten April 1789.

(L. S.) Im Namen und von wegen Sr. Königl. Majestät.  
von Brücke. Reimer.

### Notifikationen.

I Der Kunst- und Schönsärber Jan Groothoff in Veer auf der Osterstrasse wohnhaft, hat das neue, so bey Lebzeiten noch niemand erfunden, ausgesunden, roh  
Sarn

Sarn oder greis Leinen in 2 Stunden recht weiß zu machen, und zwar mit sehr geringen Kosten. Da diese Wissenschaft nun hauptsächlich für alle Zwirnmacher hier im Lande sehr vortheilhaft, so können alle Liebhaber besonders die Zwirnmacher, so Belieben haben solches zu lernen, sich bey ihm einfunden und für ein billiges lernen.

2 **Nachricht.** Schon eine geraume Zeit her ist das Fragen nach ächten Eichorien Kaffee bey mir vergeblich gewesen, indem es an dem fernern Transport von Bremen bisher gelegen hat, und nicht eher als jetzt zu Wasser hat kommen können, auch mir vorgenommen habe, gänzlich keinen andern zu haben, als den ächten, nach Chemischen Grundsätzen bearbeiteten Braunschweigischen Eichorien-Kaffee, als wovon sich viele, die davon bekommen haben, durch die Güte desselben überzeugen können, und wovon man auch bereits vor einigen Jahren in diesen Anzeigen No. 26. Pag. 526 1787 ein mehreres erinnert hat, welche Nachricht ich damals durch einen andern Freund habe inseriren lassen, und denen so daran gelegen ist, dahin verweise. Es würde daher überflüssig seyn, zu dessen Lob hiervon noch ein weiteres hinzuzusagen; ein jeder der nur eine Probe macht, wird sich durch die Güte dieses ächten Eichorien-Kaffe gegen den andern bald überzeugen können, als wovon man sicher gegen den gewöhnlichen mit der Salbscheid zuKann und dabey einen ganz andern dem ausländischen Kaffee gemässen Geschmack erhält, dazu aber besonders der Gesundheit dienlich seyn soll, wo hingegen der unächte derselben nachtheilig ist. Dieser aufrichtige gemahlene Eichorien-Kaffee ist nun wieder bey Endesunterzeichneten bey Partheyen, als auch einzeln, in ganzen, halben und viertel Pfunden zu haben, so wie solcher von jezt an allezeit in ohnveränderlicher Güte aus immer derselben Fabrique zu dem allerbilligsten Preise zu bekommen seyn wird. Zugleich mache bekannt, daß bey mir jezo und auch in der Folge allerley Sorten feines, mittleres und grobes Siegelack bey Partheyen, einzeln Pfunden und auch bey Stangen um einen billigen Preis zu bekommen ist. Leer den 10ten April 1789.

G. S. Mäcken.

### 3 **Nachricht.**

Die hinterlassene Werke Friederichs II. Königs von Preussen, 8vo. Berlin 788. alle 15 Theile, wovon bereits 5 Theile heraus sind und das ganze Werk 5 Rthlr. kostet, werden ehestens alhier zu haben seyn. Die 5 erstern Theile kosten 1 Rthlr. 16 Sgr., die 10 lezttern Theile 3 Rthlr. 8 Sgr. Bequemlichkeitshalber kann man sich an folgende wenden, als welche für ihre Bemühung nebst meinem verbindlichsten Dank eine billige Vergütung, erhalten sollen, in Norden die Hrn. Buchbinder Neumann und Volbeus, in Esens Herr Buchb. Schöttler, in Werdum Herr Candidat Bechtmanu, in Wittmund Herr Buchbinder Schöttler, in Emden Herr Kable, in Wener Herr P. Er. Pannenberg, hier in Leer aber an Endesunterzeichneten. Sollten sich sonstige damit bemühen und Bestellung darauf annehmen, so haben sie sich nebst meinem ergebensten Dank gleiche Vortheile zu versprechen.

Auch kann bey eben angezeigten Herren und bey mir noch auf des Herrn Prediger Wegers allgemeines Magazin für Prediger nach den Bedürfnissen unserer Zeit, als wovon in diesen Blättern No. 8 u. 9. ein mehreres erinnert worden ist, subscribiret werden. Leer den 13. April 1789.

Mäcken, Buchhändler.

4 Es werden alle diejenigen, welche noch an des weiland Holzhändler Jacob Dirks Fischers Erben schuldig sind, erinnert, sich, in Zeit von vier Wochen bey denen

Vor.

Vormündern Jacob Heyles Fischer et Cons. mit der Bezahlung einzufinden, welche sich aber in Termino nicht einzufinden, sollen dem Gerichte übergeben werden. Norden den 10ten April 1789.

6 Bey Wenert Poppen in Norden ist bester Brabantscher, auch weisser Klee-Saamen zu bekommen.

7 Der Stadtwachtmeister Fischer in Norden hat 2½ Diemat Neudeischer Landes in der Westermarsch aus der Hand zu verkaufen, oder zu vererbpachten, imgleichen eine Beheerdischeit auf 13 Diematen Land, zu 90 Guld. 5 Schaf in Gold jährlich, gleichfalls zu verkaufen; wer zu einem oder andern Lust hat beliebe sich nächstens bei ihm zu melden.

8 Der Kupferschmidt Johann Matthias Claassen in Emden am neuen Markt bey der Waage, ersucht das geehrte Publicum um geneigten Zuspruch, er verspricht sowohl an Bier- und Branteweinsgeräthe als auch an sämtliche Waaren, jederzeit prompte Arbeit zu liefern gegen civilen Preis. Auch wird bei demselben ein Lehrbursche verlangt wer diese Profession zu erlernen Lust hat, der kann sich bei obenbenannten einfinden, um weitere Conditiones zu vernehmen.

9 By W. M. Waalkes tuschen de beide Zielen tot Emden is te bekoomen alderbest Lakmoes 't is voor 16 fl. supra fine Smalte en Blauzels, best zuivere gemalen Cichory, en alderhande Kruideneerswaaren tot civile Pryzen, verzoekt en jeders Gunst en recommandatie.

10 Bey dem Spiegelmacher Rudolph Becker in Emden sind allerley neumodische Spiegel zu bekommen, auch renvoiret derselbe alte von Flecken. Auch hat er neulich zwey Ladungen französisches Glas und Wau aus Rouan bekommen, und verfertigt auch Microscopen, hat auch allerley Sorten Wein, Glasemachers Diamanten, gemahlten Gips, geschnittene Fensterscheiben, Fassbänder und Pipenstäbe, alles für billigen Preis.

11 Zurich. In der Winterschen Buchhandlung sind die hinterlassene Werke Friedrich II. kleinere 8vo Ausgabe bereits angekommen und die ersten 5 Theile sind in den Händen des Publicums. Die übrigen 10 Theile werden Ostermesse erscheinen. Das Exemplar alle 15 Theile kostet 5 Rthlr. Gold, und auf Schreibpapier 8 Rthlr. Druck und Papier ist sauber und ähnelt gewis keinem famesen Nachdruck, wie einige im Publico glauben wollen, als wenn es ein angekaufter Nachdruck sey. Mit dem Beperschen allgemeinen Magazin für Prediger — wovon in No. 8. 9. dieses Wochenblatts nähere Anzeige geschehen — ist die Veränderung dahin getroffen, daß nunmehr 12 Hefte im Jahre erscheinen, und der Subscriptions-Preis auf 3 Rthlr. Gold, der Ladenpreis hingegen auf 4 Rthlr. gesetzt worden. Zu jedem Hefte kommt ein Portrait en Medaillon eines berühmten Gottesgelehrten, z. B. eines Jerusalem, Spalding, Seiler, Doederlein, Griesbach, Less etc. Zufolge einer brieflichen Nachricht werden die Verfasser des Magazins, in Absicht des Inhalts die goldene Mittelstrasse halten, so daß es für jeden Prediger brauchbar ist. Bis längstens med. May steht die Subscription noch offen, sowohl in obiger Handlung, als auch bey den bekannten Correspondenten derselben, in Emden, Norden und Esens.



12 Die Kirchvögte der grossen Kirche zu Emden sind resolviret, den Bau der lateinischen Schule daselbst und die dazu erforderliche Materialien am 14 May 1789 des Nachmittags um 2 Uhr an die Minstantnehmerde auszuverdingen. Liebhaber können sich deshalb zur bestimmten Zeit auf dem Ebor bemeldter Kirche einfinden und die Conditionen vernehmen.

13 Der Leder Fabrikant Casper Friesendorf aus Fserlohn macht hiemit bekannt, daß er mit Königlich Cameral Erlaubnis zum Ankauf bendtigter Felle nächstens in Ost-Friesland sich einfinden werde, und zwar am 11ten May in Wehner bei Herr Johann Borchers am 13. May in Leer bei Frau Kinjins in der Waage, am 15ten May in Aurich bei Herrn Direct Welle im rothen Löwen. Wer also rohe Felle zu verkaufen hat, wird ersucht, sich an den Tagen seines Aufenthals an jedem Ort fleißig einzufinden um guten Handel mit ihm zu schliessen.

14 Der Gastwirth Hermann Georg Bohlfen in Esens bisher im Wapen von golden Hirsch, verändert seine Wirthschaft mit instehenden Maytag im Wapen des schwarzen Pferdes, bey der Oberpastorey in Esens und bietet allen honetten Reisenden gut Logis und prompte Bewirtung an.

15 Der in dem vorigen Wochenblatte auf den 13ten May angekündigte Verkauf des Domial Directi von der verwittweten Frau Administratorin Haringa und deren Kinder in der Frau Wittwe Helperi Erbpachts immobilien, geht gewisser Ursachen halber nicht für sich, sondern bleibt bis zum Ausgang Junii ausgesetzt. Der nähere Termin wird bekannt gemacht werden.

16 Der Abdecker Hans Casper Stiek zu Norden, machet hiedurch bekannt, daß er die Abdeckerbedienung zu Norden und Berumer-Norder Amt noch 2 Jahr in Pacht hat; wer also was abzulehnen hat, kann sich bey ihm und nicht bey dem Peter Janssen Stahlmelden.

17 Des weyl. Hausmanns Otte Eyls Jacobs Erben zu Oldendorf, Wittmunder Amts, wollen ihre beiden Plätze zu Stedesdorf, vormals Heye Heeren und Martens Land, unter der Hand verkaufen. Liebhaber dazu belieben sich zu Oldendorf einzufinden, und contrahiren.

18 Die Sammlung Königl. Edicte für das Jahr 1787 ist anseho bey mir abzufodern für 3 rl. 2 ggr. welches dem Publico und besonders Denenjenigen bekannt gemacht wird, denen die Anschaffung derselben obliegt. Aurich den 26 April 1789.  
J. Doden.

19 Der Gastwirth Herman Jken der seit einigen Jahren in der Sonne zu Aurich gewohnet; ziehet in der Osterstrasse im Abstaßbaum, recommendiret sich allen honetten Reisenden, verspricht gutes Logis und Aufwartung wie auch Stallung zu Pferde und Wagen.

### Avvertissement.

Es ist bemerket worden daß verschiedene Wehn- und andere einländische Schiffer, mit ihren Schiffen, fremden Lorf hereinholen und solchen in der Provinz debittiren

tiren. Gleichwie solches aber zum Nachtheil der hiesigen Wehne und Absatz des einländischen Torfs gereicht: So wird sämmtlichen Schiffen das Hereinholen fremden Torfs, bey 1 Rthlr. Strafe per Last und Confiscation der Ladung, hiedurch gänzlich verboten, und bekannt gemacht, daß die angestellte Imposit-Receptores instruiert worden, dergleichen Schiffe mit der fremden Torf-Ladung anzuhalten und davon sofort Anzeige zu thun, damit das weitere deshalb verfähret werden könne. Signatum Auriach den 27. April 1789.

Königl. Preuss. Oeffr. Krieges- und Domainen-Cammer.

### Verkauf.

Die Wittwe des weiland Conrad Fleischer zu Blesum im Amte Wittmund will am Sonnabend den 9ten May verschiedenes Hausgeräthe öffentlich verkaufen lassen.

### Getrennde Butter und Käse sodann Zwirn-Preise in der Stadt Emden, den 24. April. 1789.

Weizen	Ostseeischer per Last	220 bis 240	Semtblr.
	einländischer	200	220
Rocken,	Ostseeischer	155	160
	Einländischer	145	152
Gärste,	Winter	100	110
	Sommer	90	100
Haber,	zum brauen	62	72
	zum Futtern	50	60.
Buchweizen		110	115.
Erbfen		200	250
Bohnen		95	100.
Käse	bester Sorte 100 Pfund	12	14. Guldr.
	geringerer dito	10	11.
Butter	1/2tel rotthe	12	13.
	1/2tel weisse	10	11.
Garn	zum Zwirnmacher Gebrauch von der größern Sorte	22	24 Gl.
100 Stück a 6 Stück aufs. Pfund		4 1/2	flbr. 4 1/2 flbr.
mit hin das Stück		18	20 Gl.
Feineres dito		3 1/2	flbr. 3 1/2
mit hin das Stück			

### Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Auriach, für den Monat May 1789.

Ein Rockenbrodt von 8 1/2 Pfund	7	Gl.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Franzbrodt zu 7 Loth	4	flbr.
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 7 Loth	4	flbr.
Zwey dito, theils von Rocken theils von Weizen a 8 Loth	4	flbr.
Zwey Sauerbrödde zu 9 Loth	4	flbr.
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	3	flbr.
die mittlere Sorte	2	flbr.
die geringere oder 3te Sorte	2	flbr.

Kalbsteisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	3 1/2
das vorder Viertel	2 1/2
die mitl. Sorte, das hinter Viertel	2 1/2
das vorder Viertel	2
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1 1/2
Schaaß oder Lamsteisch das beste a Pfund	3
Schweinsteisch a Pfund	4
Mettwurst a Pf.	5
Speck	6
Krocker dito	7
Schweinfett oder Rüssel	9
Eine Tonne gut Bier	2 Rthlr. 12 St.
Ein Krug davon	1 1/2
Eine Tonne dünn Bier	1 Rthlr. 26
Ein Krug davon	1

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taren in der Stadt Emden,  
für den Monat May 1789.**

Ein grob Kocken-Brodt a 8 1/2 Pfund	8 Stbr.	2 1/2
11 Loth fein Kocken-Brodt	1	
8 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1	
Rindsteisch die beste Sorte das Pfund	3	7 1/2
die 2te Sorte	2	5
3te Sorte	2	
Schweinsteisch das Pf.	5	
Kalbsteisch die beste Sorte das Pf.	4	
die 2te Sorte	2	5
das gemeine	2	
Schaaß oder Lamsteisch das beste	2	2 1/2
das schlechtere	1	5
Bier das beste die Tonne	3 vl.	38
das Krug	2	
die zwote Sorte die Tonne	2 vl.	12 flr.
das Krug	1	5
die dritte Sorte die Tonne	1	26
das Krug	1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne	27	
das Krug		5

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taren der Stadt Norden,  
für den Monat May 1789.**

Ein Kocken-Brodt zu 12 Pfund schwer	9 flr.	5
1/2 dito	4	7 1/2
1/4 dito	2	3 1/2
5 Loth Schouroggen halb Kocken		5
4 1/2 Loth Eierbrodt		5
		1 Pf.



1 Pfund Rindfleisch vom besten	3	2½
Idito mittelmäßiges	2	
Idito von schlechtern	1	2½
1 dito Kalbfleisch vom besten	3	5
Idito mittelmäßiges	2	
Idito schlechtern	1	
1 Pfund Lammfleisch vom besten	2	5
Idito mittelmäßiges	1	5
Idito schlechtes	1	
1 dito Schweinefleisch	3	5
1 Tonne 12 Gulden Bier	4 rl.	24
1 Krug in der Schenke	3	
1 dito außer der Schenke	2	2½
1 Tonne 9 Gl. Bier	3	
1 Krug in der Schenke		2
1 dito außer der Schenke		1
1 Tonne 5 Gl. dito	1	46
1 Krug in der Schenke		1
1 Krug außer der Schenke		1
1 Tonne beste bitter dito	3	
1 Krug in der Schenke		2
1 dito außer der Schenke		1
1 Tonne ordinaires bitter dito	1	46
1 Krug in der Schenke		1
1 dito außer der Schenke		1

**Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat May 1789.**

Ein grob Rocken Brodt zu 7½ Pfund	7	flör.
Idito fein Rocken Brodt zu 14 Loth	1	
Idito fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl a 12 Loth	1	
Idito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 9½ Loth	1	
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 8 Loth	1	
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinerm oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.		
Das Pfund vom besten Rindfleisch	3	
der mittlern Sorte	2½	
der geringsten	1	
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	4	
der 2ten Sorte	2	
der geringsten Sorte	1	
Die Tonne vom besten Bier	3	Mehle.
der Krug davon		1½
Die Tonne vom mittel Bier		
der Krug davon		1

